

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Historisches Seminar

Studienordnung für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 25. Juli 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 (MARPO) das Studium des Hauptfaches Mittlere und Neuere Geschichte im Studiengang Magister Artium am Historischen Seminar der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Nachweis des Latinums sowie
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

Sprachkenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Das Latinum ist durch das Abiturzeugnis oder durch Ergänzungsprüfung gemäß Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 1998 an einem öffentlichen Gymnasium oder unter Kultushoheit an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- | | | | |
|----------------------|--------|---------------|------|
| - Vorlesungen | (V) | - Kolloquien | (Ko) |
| - Proseminare | (ProS) | - Exkursionen | (E) |
| - Seminare | (S) | - Übungen | (Ü) |
| - Oberseminare | (OS) | | |
| - Forschungsseminare | (FS) | | |

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Mittlere und Neuere Geschichte die Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prü-

fungsorganisation.

Studierende, die nicht bis zum Beginn des dritten Semesters einen Leistungsnachweis erbracht haben oder die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters absolviert haben, müssen jeweils im dritten bzw. fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Geschichte des Mittelalters,
- Geschichte der Frühen Neuzeit,
- Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
- Alte Geschichte,
- Historische Hilfswissenschaften.

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen dieser Bereiche können im Grund- und Hauptstudium bis zur Hälfte der SWS in einer oder mehreren der Teildisziplinen Sächsische Landesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte, Vergleichende Geschichtswissenschaft/Ibero-Amerikanische Geschichte sowie Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft belegt werden.

Im Grundstudium sind die Anteile der drei Bereiche Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit sowie Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ungefähr gleichgewichtig zu studieren.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur

Aufnahme des Hauptstudiums, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen nachstehend genannte Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Alte Geschichte	2 SWS	2 SWS
Geschichte des Mittelalters	2 SWS	8 SWS
Geschichte der Frühen Neuzeit	2 SWS	8 SWS
Geschichte des 19. und 20. Jh.	2 SWS	8 SWS
Historische Hilfswissenschaften		2 SWS

Zusätzlich ist eine gemäß § 11 Abs. 1 geforderte Fachexkursion nachzuweisen.

Sollten Alte Geschichte oder Historische Hilfswissenschaften als Nebenfach studiert werden, so werden die entsprechenden Stundenanteile nach Wahl des Studenten einem der übrigen Bereiche zugeschlagen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen aus den im folgenden genannten Bereichen im Umfang von 36 SWS zu besuchen. Die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.) sind wie folgt aufgeteilt:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Geschichte des Mittelalters	2 SWS	10 SWS
Geschichte der Frühen Neuzeit	2 SWS	10 SWS
Geschichte des 19. und 20. Jh.	2 SWS	10 SWS

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der drei Bereiche vornehmen, d. h. sie müssen entscheiden, in welchem der drei Bereiche sie die Masterarbeit schreiben wollen. Dieser Bereich heißt Schwerpunktbereich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte sind:
- a) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2,
 - b) Teilnahmebestätigung an einer mindestens eintägigen Fachexkursion,
 - c) drei Leistungsnachweise aus Proseminaren, und zwar in den Bereichen:
Alte Geschichte,
Geschichte des Mittelalters sowie
Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh.,
 - d) ein Leistungsnachweis aus einer Übung in demjenigen der beiden Bereiche Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh., in dem kein Proseminarschein erbracht wurde.
- Einer der geforderten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.
Hierbei gilt im übrigen § 9 Satz 2.
- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 MARPO in Form:
- a) einer 90minütigen Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit oder
 - c) eines schriftlich ausgearbeiteten Referats
- erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte sind:

drei Leistungsnachweise aus Seminaren (bzw. Ober- oder Forschungsseminaren), und zwar in den Bereichen:

- Geschichte des Mittelalters,
- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh. sowie
- aus einem der Bereiche Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh. nach persönlicher Schwerpunktsetzung.

Hierbei gilt im übrigen § 9 Satz 2.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 MARPO vom 26. Oktober 1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Hauptfaches Mittlere und Neuere Geschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach

dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. April 2000 (Az.: 2-7831-12/50-12) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte

Studienablaufplan

Aufgrund der §§ 9 bis 13 der oben genannten Studienordnung wird folgender Studienablaufplan empfohlen:

Grundstudium (1. – 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen¹:

1. Alte Geschichte	ProS, L (Pf.)	2 SWS
2. Alte Geschichte	V (Wpf.)	2 SWS
3. Geschichte des Mittelalters	ProS, L (Pf.)	2 SWS
4. Geschichte des Mittelalters	V (Wpf.)	2 SWS
5. Geschichte des Mittelalters	V/Ü (Wpf.)	6 SWS
6. Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh.	ProS, L (Pf.)	2 SWS
7. Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh.	Ü, L* (Pf.)	2 SWS
8. Geschichte der Frühen Neuzeit	V (Wpf.)	2 SWS
9. Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü (Wpf.)	6 SWS
10. Geschichte des 19. und 20. Jh.	V (Wpf.)	2 SWS
11. Geschichte des 19. und 20. Jh.	V/Ü (Wpf.)	6 SWS
12. Historische Hilfswissenschaften	V/Ü/ProS (Wpf.)	2 SWS

* Dieser Leistungsnachweis ist aus demjenigen Bereich der Geschichte der Frühen Neuzeit oder der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zu erbringen, aus dem kein Leistungsnachweis nach Position 6 erbracht wird.

Es wird empfohlen, die vier Leistungsnachweise in den Semestern 1 bis 3 zu erbringen und dazu jeweils mindestens eine weitere Lehrveranstaltung des gleichen Bereiches zu belegen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

¹ L = Leistungsnachweis, alle übrigen Abkürzungen nach § 5 der Studienordnung

Hauptstudium (5. – 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Geschichte des Mittelalters	S, L (Pf.)	2 SWS
2. Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh.	S, L (Pf.)	2 SWS
3. Geschichte des Mittelalters oder Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jh.	S, L (Pf.)	2 SWS
4. Geschichte des Mittelalters	V/Ü/S (Wpf.)	8-10 SWS**
5. Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü/S (Wpf.)	8-12 SWS***
6. Geschichte des 19. und 20. Jh.	V/Ü/S (Wpf.)	8-12 SWS***

** Die Stundenzahl in diesem Bereich ermäßigt sich um 2 SWS, wenn hier der Leistungsnachweis nach Position 3 erbracht wird.

*** Die Stundenzahl in diesem Bereich ermäßigt sich um 2 SWS, wenn hier der Leistungsnachweis nach Position 2 erbracht wird, und um weitere 2 SWS, wenn hier der Leistungsnachweis nach Position 3 erworben wird.

Es wird empfohlen, je Semester nicht mehr als einen Leistungsnachweis aus den Lehrveranstaltungen unter Nummer 1 bis 3 zu erbringen und dazu jeweils mindestens eine weitere Lehrveranstaltung des gleichen Bereiches zu belegen. Die übrigen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

**Anlage Nr. 31
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998 für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 31 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist die Kombination des Hauptfaches Mittlere und Neuere Geschichte nicht möglich mit einem weiteren historischen Hauptfach und dem Nebenfach Mittlere und Neuere Geschichte oder mit mehr als einem Nebenfach aus den folgenden Fächern: Alte Geschichte, Historische Hilfswissenschaften sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte. Das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte kann als zweites Hauptfach gewählt werden, wenn Ur- und Frühgeschichte das erste Hauptfach ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung gemäß § 17:

- Teilnahmebestätigung an einer mindestens eintägigen Fachexkursion;
- drei Leistungsnachweise aus Proseminaren, und zwar in den Bereichen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters sowie Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (vgl. auch 2.3.);
- ein Leistungsnachweis aus einer Übung in demjenigen der beiden Bereiche Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, in dem kein Proseminarschein erbracht wurde;
- Nachweis von Sprachkenntnissen nach § 2 der Studienordnung.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 22:

- drei Leistungsnachweise aus Seminaren (bzw. Ober- oder Forschungsseminaren), und zwar in den Bereichen Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sowie aus einem der Bereiche Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte

- des 19. und 20. Jahrhunderts nach persönlicher Schwerpunktsetzung.
- 2.3. Die unter 2.1. und 2.2. geforderten Leistungsnachweise können - in der Summierung von Grund- und Hauptstudium - maximal bis zur Hälfte auch in den Teildisziplinen Sächsische Landesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ost- und Südosteuropäische Geschichte, Vergleichende Geschichtswissenschaft/Ibero-Amerikanische Geschichte sowie Historische Hilfswissenschaften/Archivwissenschaft erbracht werden.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte aus drei mündlichen Prüfungsleistungen von jeweils 15 bis 20 Minuten in den Bereichen Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit und Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.
Die Themen der Prüfungen können auch aus den Teildisziplinen im Sinne von 2.3. genommen werden, deren prüfungsberechtigte Vertreter auch für das Gesamtfach Mittlere und Neuere Geschichte prüfungsberechtigt sind.
Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 bis 25)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte aus
- a) der Magisterarbeit, sofern Mittlere und Neuere Geschichte als erstes Hauptfach gewählt wurde;
 - b) einer vierstündigen Klausur (240 Minuten) zu einem der drei Bereiche Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sowie
 - c) je einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 bis 30 Minuten in den Bereichen, aus denen nicht das Thema der Klausur gewählt wird.

Die Themen der Klausur und der mündlichen Prüfungen können auch aus den Teildisziplinen im Sinne von 2.3. genommen werden, deren prüfungsberechtigte Vertreter auch für das Gesamtfach Mittlere und Neuere Geschichte prüfungsberechtigt sind. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Diese Anlage Nr. 31 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 9. November 1999 (Az.: 2-7831-12/50-12) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor